jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/5/16 6Ob86/02v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.2002

Norm

MaklerG §6
MaklerG §30

Rechtssatz

Für Berechtigung und Höhe der Provision ist auch der Inhalt der Courtagevereinbarung in Bezug auf die im Einzelfall gesetzten Maßnahmen ausschlagebend. Provision steht bei Abschluss eines Neuvertrages zu. Führt ein vom Makler eingereichter Antrag (nur) zur Verlängerung eines bereits bestehenden befristeten Vertrages (der sonst nicht verlängert worden wäre, etwa weil er keine Verlängerungsklausel enthielt), ist dieser in Ansehung des Verlängerungszeitraumes als verdienstlich anzusehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 86/02v
  Entscheidungstext OGH 16.05.2002 6 Ob 86/02v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116571

Dokumentnummer

JJR_20020516_OGH0002_0060OB00086_02V0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at